
Satzung der Stadt Kierspe über die Gleichstellungsbeauftragte
gem. § 5 der Gemeindeordnung vom 01.03.1995

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.02.1995 folgende Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte beschlossen:

§ 1

Bestellung

Der Rat bestellt auf Vorschlag des Stadtdirektors/der Stadtdirektorin die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Stadtdirektor/die Stadtdirektorin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten ist bei der Bildung der Verwaltungsmeinung zu berücksichtigen.
- (2) Bei Einstellungen oder der Besetzung von Beförderungsstellen hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Einsichtsrecht in die Personalakten. Im Übrigen steht ihr ein Auskunftsrecht zu, soweit durch Personalmaßnahmen die Belange von Frauen berührt oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau festzustellen sind.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Der Stadtdirektor/die Stadtdirektorin soll ihr auf Wunsch das Recht erteilen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach Aufforderung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin das Wort zu ergreifen.

- (4) Zu den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten gehören insbesondere
- Frauenförderpläne,
 - Wiedereingliederungsprogramme,
 - Konzepte zur Teilzeitarbeit,
 - Erweiterung des Berufswahlspektrums für Mädchen,
 - Umsetzung des Frauenförderungskonzeptes im öffentlichen Dienst,
 - Entwicklung der Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation für Frauen,
 - Zusammenarbeit mit Frauengruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene,
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Timpe

Matschke

Belker

Bürgermeister

Ratsfrau

Schriftführerin